

§ 4 LSV (Brandenburg) — Zugang zum Masterstudium

Lehramtsstudienverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 23.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Zugang zu einem Masterstudium setzt den Nachweis über den Abschluss „Bachelor of Education“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Spätestens zu Beginn des Masterstudiums sind von den Studierenden

ein Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft sowie

ein phoniatisches Gutachten

zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Bei einem nicht gleichwertigen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss können weitere an einer Universität oder Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erworben und bei der Entscheidung über den Zugang nachgewiesen werden, zum Ausgleich der fehlenden Gleichwertigkeit berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Zugang zu einem Dualen Masterstudiengang ist zugleich die Voraussetzung für die Zulassung zu einem studienbegleitenden Vorbereitungsdienst.

Zitiervorschlag: § 4 LSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 23.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-vo-lsv--2013/4>